

PRAXISTIPP | Um die Erfüllung Ihrer Informationspflicht nachweisen zu können, ist es ausreichend, wenn Sie den Patienten standardmäßig an der Rezeption einen Handzettel austeilen und dies jeweils für den einzelnen Patienten in der Karteikarte vermerken. Es ist nicht erforderlich, sich die Übergabe von jedem Patienten schriftlich quittieren zu lassen.

Übergabe von
Handzettel in
Patientenakte
notieren

► DS-GVO und Patientenrechte

Wann und wie oft sind die Patienteninformationen erforderlich?

| FRAGE: „Wann und wie oft müssen die Patienten über ihre Rechte gemäß DS-GVO informiert werden?“ |

ANTWORT: Die Patienteninformation muss in zeitlicher Nähe zur (ersten) Datenverarbeitung erfolgen. Diese Information muss nicht bei jedem Kontakt wiederholt werden. Ändert sich allerdings etwas im Prozess Ihrer Datenverarbeitung, dann müssen Sie Ihre Patienten darüber informieren.

Patient bei „Erst-
kontakt“ informieren

► DS-GVO und Patientenrechte

Wie wird am Telefon oder bei schriftlichem Kontakt informiert?

| FRAGE: „Wie informiere ich Patienten über ihre DS-GVO-Rechte, wenn diese anrufen oder Kontakt per Fax, Brief oder E-Mail aufnehmen?“ |

ANTWORT: Hier reicht es in der Regel, wenn Sie jeweils eine verkürzte Information geben und auf die detaillierte Datenschutzerklärung auf Ihrer Homepage verweisen.

Nach kurzer Info auf
Homepage verweisen

► DS-GVO und Patientenrechte

Wer muss bei Datenpannen informiert werden?

| FRAGE: „Was mache ich eigentlich, wenn ich eine Datenpanne in meiner Praxis feststelle? Wer muss dann worüber informiert werden?“ |

ANTWORT: Gelangen personenbezogene Daten unbeabsichtigt (z. B. weil ein Fax an die falsche Nummer gesendet wurde) oder unrechtmäßig (z. B. durch Diebstahl) einem Dritten zur Kenntnis, sind Daten beschädigt oder vernichtet oder verloren gegangen, liegt ein Fall gemäß Art. 33 DS-GVO vor. Sofern hierdurch ein Risiko für den oder die Betroffenen entstehen könnte, ist die zuständige Datenschutzbehörde Ihres Landes spätestens innerhalb von 72 Stunden über den Vorfall zu informieren. Dies kann einfach über ein entsprechendes Meldeformular gemacht werden, das Sie auf der Homepage Ihrer Landesschutzbehörde finden. Könnte aufgrund des Vorfalls sogar ein hohes Risiko für die betroffenen Patienten bestehen, sind diese gemäß Art. 34 DS-GVO unverzüglich in geeigneter Weise zu unterrichten.

Datenschutzbehörde
online in 72 h und
ggf. Patienten
informieren

📌 WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Das muss der Zahnarzt bei einer Datenpanne tun“ (ZP 09/2018, Seite 10)